Satzung

des

Schwimmvereins SV Treue Schöningen

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Schwimmverein „Treue" Schöningen. Gründungstag war der 12. März 1950.
Er soll nun in das Vereinsregister eingetragen werden und führt sodann den Zusatz e.V. und hat seinen Sitz in Schöningen.

§ 2

Zweck

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Schwimmsportes, insbesondere obliegt es ihm

a) Verbessern und Vermehren der Schwimm-und Badeangelegenheiten

b) Pflege und Weiterentwickeln des Schwimmens, Wasserballs, Tauchens und der verwandten Arten der Leibesübungen

c) Verbindungen mit gleichstehenden Vereinen und Verbänden. Teilnahme an Wettkämpfen nach den Bestimmungen des Deutschen Schwimmverbandes.

§ 3

Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4

Vereinsvermögen und Mittelverwendung

(1) Das Vermögen des Vereins wird gebildet aus Mitgliederbeiträgen, Spenden und sonstige freiwilligen Zuwendungen.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten weder Zuwendungen aus Mitteln des Vereins noch bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins Anteile aus dem Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Rechtsansprüche auf Förderleistungen des Vereins bestehen nicht.

§ 5

Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Die Anmeldung zur Aufnahme ist schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit Stimmenmehrheit. Gegen die Ablehnung der Aufnahme kann die Mitgliederversammlung angerufen werden.

(2) Die Mitgliedschaft endet

a) Durch Tod, bei juristischen Personen durch Auflösung oder Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen des Mitglieds.

b) Durch schriftliche Austrittserklärung gerichtet an den Vorstand. Sie ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.

c) Durch Ausschluß aus dem Verein

- Der Ausschluß ist zulässig bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere bei vereinsschädigem Verhalten

- wegen Verzuges mit Beiträgen oder anderen Zahlungsverpflichtungen für einen Zeitraum von 6 Monaten

- wegen unehrenhafter Handlungen.

Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Dagegen kann das ausgeschlossene Mitglied binnen eines Monats Einspruch erheben. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluß.

§ 6

Beitrag

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils am 1. Januar eines Jahres im voraus fällig. Über die Höhe des Jahresbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung. In der Aufnahmeerklärung ist der jeweils geltende Beitragssatz anzugeben.

§ 7

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.

§ 8

Stimmrecht und Wählbarkeit

(1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Bei Minderjährigen deren gesetzliche Vertreter.

(2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

(3) Gewählt werden können alle volljährigen und voll geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

§ 9

Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

(1) Der Vorstand

(2) Die Fachausschüsse

(3) Die Mitgliederversammlung

§ 10

Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

a) dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem 3. Vorsitzenden. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
b) dem Kassenwart
c) dem Schriftwart
d) dem Schwimmwart
e) dem Wasserballwart
f) dem Pressewart
g) dem Jugendwart

Die unter a - f genannten können auch eines der Ämter unter b - f in Personalunion verwalten.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.

(3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.

(4) Beschlüsse faßt der Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder erschienen sind. Eine Einberufung des Vorstandes erfolgt durch den Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall durch einen seiner Stellvertreter.

(5) Alle Vorstandsbeschlüsse sind zu protokollieren. Das Protokoll muß vom Vorsitzenden und dem Protokollführer unterzeichnet sein.

§ 11

Fachausschüsse

In der Mitgliederversammlung können Ausschüsse gewählt werden, deren Arbeitsgebiete festgelegt sind. Ständiger Fachausschuß ist der Jugendausschuß. der Jugendausschuß wählt den Jugendsprecher.

§ 12

Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom 1. Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen. Dies geschieht in Form einer schriftlichen Einladung an die Mitglieder.

(2) Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 10% der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.

(3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuß übertragen werden.

(4) Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere:

a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstands und des Berichts des Kassenprüfers.
b) Entlastung des Vorstands und des Kassenprüfers
c) Wahlen des neuen Vorstandes und des Kassenprüfers; letzterer darf dem Vorstand nicht angehören
d) Beschlußfassung über die eingereichten Anträge
e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
f) Satzungsänderungen

(5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
Die Beschlüsse werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefaßt. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

(6) Anträge zur Tagesordnung können gestellt werden:

a) von den Mitgliedern
b) vom Vorstand

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Eine solche vorzunehmen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Vorstands.

(7) Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

(8) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formellen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand ohne Einberufung der Mitgliederversammlung vornehmen.

(9) Geheime Abstimmung erfolgt nur, wenn mindestens ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.

(10) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.

§ 13

Auslagenvergütung

Alle Vereinsämter werden ehrenamtlich und unentgeltlich geführt. Fahrtkosten sowie andere entstehende Kosten können auf Antrag erstattet werden, sofern der Vorstand dies vorher beschließt.

§ 14

Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in der außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.

(2) Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

(3) Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es

a) der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln all seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
b) von zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

(4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines Zwecks fällt sein Vermögen an die Stadt Schöningen, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Schwimmsports zu verwenden hat.

Schöningen, den 05. 07. 1996